



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFVERORDNUNG (BFV)

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 21. November 2024

Fassung vom 21. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	5
Rechtsgrundlagen	5
Organisation	5
Aufgaben des Gemeinderates	5
Aufgaben des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin.....	5
Aufgaben des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin.....	6
II. Bestattungen	6
Allgemeines/Finanzielles	6
Bestattungen und Abdankungen.....	7
Bekanntmachung.....	7
Einsargung	7
Aufbahrung.....	7
Leichentransport.....	8
Blumen	8
Trauerurnen.....	8
III. Friedhof	8
Eigentum	8
Ruhe und Ordnung	8
Öffnungszeit	9
IV. Grabstätten	9
Gräberarten	9
Grabbezeichnung	9
Reihenfolge	9
Belegung	9
Gemeinschaftsgrab.....	9
Ruhezeit	10
Grabräumung	10
Ausgrabung von Leichen und Urnen.....	10
Unterhalt.....	11
Bepflanzung	11
Schneiden von Pflanzen	11
Platten	11
V. Grabsteine/Grabzeichen	11
Anforderung.....	11

Gesuche	12
Masse	12
Material	12
Versetzen	12
Wartefrist	13
Unterhalt	13
Haftung	13
VI. Verschiedene Bestimmungen	13
Rechtsmittel	13
Strafbestimmung	13
Inkraftsetzung	13
Aufhebung bisherigen Rechts	14
Genehmigungshinweise	14
Stichwortverzeichnis	15
Impressum	16

I. Allgemeines

ARTIKEL 1

Rechtsgrundlagen

Die Verordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz und die Bestattungs-Verordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 des Kantons Zürich.

ARTIKEL 2

Organisation

Abs. 1

Die Oberaufsicht des Friedhof- und Bestattungswesens und die Tarifgestaltung unterstehen dem Gemeinderat. Das Friedhof- und Bestattungswesen ist dem Ressort Gesundheit zugeordnet.

Abs. 2

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin.

ARTIKEL 3

Aufgaben des Gemeinderats

Abs. 1

Der Gemeinderat ist für die Planung der Friedhofanlage zuständig. Er hat die Oberaufsicht über die Gestaltung, die Belegung, den Unterhalt und die Bepflanzung des Friedhofs. Er vollzieht gemäss Bestattungsverordnung (BesV) des Kantons Zürich das geltende Recht.

Abs. 2

Er wählt den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin und dessen/deren Stellvertretung sowie allfällige weitere Funktionäre.

Abs. 3

Der Gemeinderat kann an Dritte Aufgaben und Funktionen im Bestattungswesen übertragen und mit diesen entsprechende Verträge abschliessen.

Abs. 4

Er erlässt, wenn erforderlich, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

ARTIKEL 4

Aufgaben des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin

Abs. 1

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin beaufsichtigt den Friedhof und das Friedhofgebäude. Er/sie führt das Bestattungsregister.

Abs. 2

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin begleitet die Angehörigen vor und während der Bestattung/Abdankung.

Abs. 3

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin trifft alle für eine ordnungsgemässe Bestattung notwendigen Vorkehrungen wie

- das Einsargen und den Leichentransport
- die Anmeldung zur Kremation
- das Festsetzen der Bestattung
- die Meldung an das Zivilstandsamt
- die amtliche Publikation
- das Bereitstellen der Grabstätte

Abs. 4

Bei allen Todesfällen in der Gemeinde und bei auswärtigen Todesfällen von Gemeindegewohnern erledigt er/sie die notwendigen administrativen Aufgaben sowie die Rechnungsführung über das Bestattungswesen.

Abs. 5

Er/sie erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht.

ARTIKEL 5

Aufgaben des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin

Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin besorgt den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlagen gemäss Pflichtenheft und ist für das Öffnen und Eindecken der Gräber nach Anordnung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin und gemäss den in Art. 18 festgesetzten Massen zuständig.

II. Bestattungen

ARTIKEL 6

Allgemeines/Finanzielles

Abs. 1

Die Bestattung auf dem Friedhof Feuerthalen ist für alle Personen, die zuletzt in der Gemeinde Feuerthalen ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, abgesehen von der Grabgebühr, unentgeltlich. Folgende Leistungen sind darin enthalten, sofern sie beansprucht werden:

- Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- Amtliche Bekanntmachung
- Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung der verstorbenen Person
- Transport der verstorbenen Person innerhalb der Kantone Zürich und Schaffhausen
- Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum von Feuerthalen und sofern möglich und nötig der Stadt Schaffhausen
- Bereitstellen eines Grabplatzes
- Öffnen und Eindecken eines Grabplatzes
- Aufstellen der Trauerurnen
- Provisorische Bezeichnung des Grabes
- Benützung des Friedhofgebäudes
- Einäscherungsgebühr
- Einfache Aschenurne

Abs. 2

Bestattungen und Beisetzungen ausserhalb des Friedhofs von Feuerthalen sind organisatorisch und finanziell Sache der Angehörigen unter Berücksichtigung von Art. 46 Abs. 2 BesV.

Abs. 3

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ist zu ihrer Bestattung im Friedhof Feuerthalen die Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin erforderlich. Sämtliche Bestattungskosten und eine Grabgebühr sind durch die Angehörigen zu entrichten.

Abs. 4

Als Beitrag an die allgemeinen Unterhaltskosten des Friedhofs wird eine einmalige Grabgebühr bei allen Erdgräbern erhoben.

ARTIKEL 7

Bestattungen und Abdankungen

Abs. 1

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin setzt in Absprache mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrperson Ort und Zeit der Bestattung/Abdankung fest. Die Abmachungen werden durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin in einer Bestattungs-Anzeige festgehalten und sind für alle Beteiligten verbindlich.

Abs. 2

Öffentliche Bestattungen/Abdankungen finden von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr in der reformierten Kirche Feuerthalen statt. Die Beisetzung des Sarges oder der Urne erfolgen während der Abdankung. Am Schluss der Abdankung findet, je nach Wunsch der Angehörigen, der Abschied am offenen oder am eingedeckten Grab statt.

Abs.3

Bestattungen/Abdankungen im engsten Familienkreis finden ohne Kirche von Montag bis Freitag nach dem 11-Uhr-Läuten im Friedhofgebäude und/oder auf dem Friedhof, je nach Wunsch der Angehörigen, am offenen oder eingedeckten Grab statt. Die Beisetzung des Sarges oder der Urne erfolgen vor der Abdankung.

ARTIKEL 8

Bekanntmachung

Abs. 1

Name, Vorname und Adresse der Verstorbenen und Angaben zum Tod sowie Zeit und Ort der Bestattung werden durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin in den öffentlichen Anschlagkästen der Gemeinde und auf dem Friedhof veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen kann von dieser Veröffentlichung oder Teilen derselben abgesehen werden.

Abs. 2

Eine weitergehende Bekanntmachung ist Sache der Angehörigen.

ARTIKEL 9

Einsargung

Abs. 1

Die Einsargung erfolgt in einem einfachen, in der Region üblichen Holzsarg. Die Asche wird in einer Holzurne beigesetzt. Für die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab oder deren Zerstreuung im Freien durch Dritte, wird eine Tonurne verwendet.

Abs. 2

Verlangen die Angehörigen zusätzlich eine andere Sargausführung oder eine spezielle Urne, so haben sie sich um deren Beschaffung zu bemühen und die Mehrkosten zu tragen.

ARTIKEL 10

Aufbahrung

Abs. 1

Das Friedhofgebäude dient der Aufbahrung der Leichen sowie der Besammlung der Leidtragenden vor der Abdankung und/oder Bestattung. Im Friedhofgebäude aufgebahrte Verstorbene können von Angehörigen jederzeit aufgesucht werden.

Abs. 2

Bei Kremationen findet die Aufbahrung primär kurzzeitig am Todesort, im Zentrum Kohlfirst und/oder gegen Anmeldung der Angehörigen im Krematorium Schaffhausen statt.

Abs. 3

Bei begründeten Ausnahmen ist vor der Kremation eine Zwischenaufbahrung im Friedhofgebäude möglich.

ARTIKEL 11

Leichentransport

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin organisiert. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

ARTIKEL 12

Blumen

Blumen und Kränze sind am Bestattungstag durch die Lieferanten zwei Stunden vor der Abdankung beim Friedhofgebäude zu deponieren. Die Blumendekoration im Friedhofgebäude und in der Kirche koordiniert der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin.

ARTIKEL 13

Trauerurnen

Die Trauerurnen für Trauerkarten werden beim Kircheneingang und vor dem Friedhofgebäude aufgestellt. Der Inhalt wird nach der Abdankung durch das Bestattungspersonal den Angehörigen übergeben.

ARTIKEL 14

Sonderwünsche

Spezielle Abdankungs- und Bestattungswünsche sind durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin zu genehmigen. Allfällige Mehrkosten werden den Angehörigen verrechnet.

III. Friedhof

ARTIKEL 15

Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der politischen Gemeinde Feuerthalen.

ARTIKEL 16

Ruhe und Ordnung

Abs. 1

Die Besuchenden des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Abs. 2

Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- a) der missbräuchliche Aufenthalt
- b) das Fahren auf dem gesamten Areal mit Fahrzeugen und/oder Spielzeugen
- c) das Pflücken oder Ausreissen von Pflanzen und Blumen in der Anlage oder auf fremden Gräbern
- d) das Ablagern von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
- e) alle, die Ruhe störenden Handlungen

Abs. 3

Hunde sind versäubert an der Leine zu führen.

Abs. 4

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen und Entscheide zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und im Friedhofgebäude zu treffen.

ARTIKEL 17 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

IV. Grabstätten

ARTIKEL 18 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Gräberarten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Mindesttiefe</u>
Erwachsenengräber	180 cm	90 cm	120 cm
Kindergräber (bis 12 Jahre)	120 cm	60 cm	80 cm
Urnengräber	120 cm	70 cm	60 cm
Urnwandgräber	120 cm	70 cm	60 cm
Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel	Beisetzung der Urne anonym	∅ 25 cm	60 cm
Gemeinschaftsgrab anonym	Beisetzung der Asche, ohne Urne		

ARTIKEL 19 Grabbezeichnung

Jedes Grab wird mit dem Buchstaben des Sektors und einer Ordnungsnummer versehen. Eine Namensliste beim Gemeinschaftsgrab ist nicht vorgesehen.

ARTIKEL 20 Reihenfolge

Die Gräber sind gemäss Friedhofplan in fortlaufender Reihenfolge nebeneinander zu belegen (Ausnahme Gemeinschaftsgräber im Grabfeld N).

ARTIKEL 21 Belegung

Abs. 1

In bestehenden Gräbern können Urnen, soweit Platz vorhanden, beigesetzt werden.

Abs. 2

Die Urnenwandgräber können maximal mit zwei Urnen belegt werden.

Abs. 3

Bei einer späteren zusätzlichen Urnenbeisetzung wird die gesetzliche Ruhefrist des bestehenden Grabes nicht verlängert. Für solche Urnen wird nach Abräumung des Grabfeldes kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 22 Gemeinschaftsgrab

Abs. 1

Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen können Beisetzungen in einem der bestehenden Gemeinschaftsgräber erfolgen.

Abs. 2

Im anonymen Gemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbenen ohne namentliche Erwähnung beigesetzt.

Abs. 3

Im Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel wird die Holzurne der Verstorbenen anonym im dafür ausgeschiedenen Grabfeld N beigesetzt. Der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person wird auf einer speziell dafür angefertigten Stele am Rande des Gemeinschaftsgrabs, auf einem von der Gemeinde definierten, einheitlichen Bronzeschild aufgeführt.

Abs. 4

Der Beisetzungsort wird bei beiden Gemeinschaftsgrabarten nicht separat ausgewiesen, weshalb eine Umbettung der Asche bzw. der Urne nicht möglich ist.

Abs. 5

Alle Grabzeichen auf bzw. bei dem Gemeinschaftsgrab werden jeweils einmal im Frühjahr und Herbst entfernt. Blumen werden entfernt, wenn sie verwelkt sind.

Abs. 6

In ausserordentlichen Fällen, z.B. bei Katastrophen, können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgrabstätten in eigener Kompetenz errichtet werden.

ARTIKEL 23

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre.

ARTIKEL 24

Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben und den Angehörigen – soweit diese bekannt sind – schriftlich mitgeteilt. Den Angehörigen werden zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin über zurück gelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

ARTIKEL 25

Ausgrabung von Leichen und Urnen

Abs. 1

Zur Ausgrabung einer Leiche oder einer Urne bedarf es der Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin unter Rücksprache mit dem/der zuständigen Ressortvorstehenden.

Abs. 2

Die Bewilligung zur Ausgrabung einer Leiche wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe und nur ausnahmsweise erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder seines Stellvertreters ausgeführt werden und erfolgt zu Lasten des Auftraggebers.

Abs. 3

Die Bewilligung zur Ausgrabung bzw. Versetzung einer Urne erfolgt nur wenn achtenswerte Gründe im Sinne von § 37 BesV vorliegen.

V. Grabbepflanzung

ARTIKEL 26

Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber jederzeit und bis zum Ablauf der Ruhezeit in Ordnung zu halten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Erben. Sind keine Angehörigen mehr ausfindig zu machen, veranlasst der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin eine einfache Bezeichnung und Grünbepflanzung des Grabes zulasten der Gemeinde.

ARTIKEL 27

Bepflanzung

Abs. 1

Die Gräber, ausgenommen Urnenwandgräber, können von den Angehörigen selbst, durch einen von ihnen beauftragten Gärtner/Gärtnerin oder durch Errichtung eines Grabfonds bei der Gemeinde durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin bepflanzt und unterhalten werden.

Abs. 2

Die Urnenwandgräber sind einheitlich durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin mit einer Grünbepflanzung versehen. Eine weitergehende Bepflanzung ist nicht gestattet. Beim Aufstellen von Blumenschalen und kleinen Grabzeichen ist auf diese Bepflanzung Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3

Beim Gemeinschaftsgrab sind Blumengebinde und –schalen sowie übliche Grablichter entsprechend den Platzverhältnissen gestattet. Freistehende Kerzen sind untersagt.

Abs. 4

Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet.

Abs. 5

Verwelkter oder nicht mehr der Saison entsprechender Grabschmuck wird durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin entfernt.

ARTIKEL 28

Schneiden von Pflanzen

Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin zurückgeschnitten oder, wenn die Umstände dies erfordern, ohne Entschädigung auf Kosten der Angehörigen entfernt.

ARTIKEL 29

Platten

Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin verlegt die Plattenwege und die einzelnen Platten zwischen den Gräbern.

VI. Grabsteine/Grabzeichen

ARTIKEL 30

Anforderung

Alle Grabsteine und Grabzeichen sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung, insbesondere der Nachbargräber, sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs dürfen nicht gestört werden.

ARTIKEL 31

Gesuche

Abs. 1

Vor der Ausführung und Aufstellung der Grabsteine ist unter Vorlage einer Skizze im Massstab 1:10 und genauer Angabe der Masse, Art und Farbe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie Art der Beschriftung, die Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin einzuholen.

Abs. 2

Grabsteine, die ohne Bewilligung versetzt werden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind innerhalb der vom Friedhofvorsteher/von der Friedhofvorsteherin gesetzten Frist zu entfernen.

ARTIKEL 32

Masse

Abs. 1

Als Höchstmasse für Grabsteine, inkl. Sockel, gelten:

<u>Stehende Grabsteine</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Erwachsenengräber	120 cm	55 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm
Urnengräber	90 cm	55 cm

<u>Steinplatten</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Erwachsenengräber	70 cm	60 cm
Kindergräber	50 cm	40 cm
Urnengräber	50 cm	40 cm

Abs. 2

Der Sockel des Grabsteins darf nicht mehr als 10 cm über die Erde hinausragen.

Abs. 3

Urnengräber erhalten je beigesetzter Urne eine einheitliche Sandsteinplatte, in welche Vornamen, Name, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen eingemeißelt werden.

Abs. 4

Für das Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel wird je beigesetzter Urne ein einheitliches Bronzeschild mit den Massen 85 x 30 x 2.5 mm für die nebenstehende Stele angefertigt.

ARTIKEL 33

Material

Abs. 1

Für Grabsteine eignen sich Natursteine oder Kunststeine, welche diesen ähnlich sind, sowie Holz für Kreuze.

Abs. 2

Nicht zugelassen sind Grabsteine und Grabzeichen aus Kunststoffen oder anderen ungünstig wirkenden Materialien.

ARTIKEL 34

Versetzen

Abs. 1

Die Grabsteine müssen in gleicher Linie, 20 cm von der rückwärtigen Grabgrenze entfernt, versetzt werden. Gemauerte Fundamente sind unstatthaft, dagegen sind die Grabzeichen auf eine gute Unterlagsplatte zu versetzen.

Abs. 2

Betonunterlagen auf der Pflanzfläche sind untersagt.

Abs. 3

Grabeinfassungen aus Stein- und Pflanzenmaterial sind nicht gestattet, niedrige Metallrahmen nur soweit sie die Gesamtwirkung des Grabes/Friedhofs nicht stören.

ARTIKEL 35

Wartefrist

Grabsteine auf Erwachsenen- und Kindergräbern dürfen nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach der Bestattung und nur nach Anweisungen des Friedhofgärtners aufgestellt werden.

ARTIKEL 36

Unterhalt

Die Grabsteine sind von den Angehörigen zu unterhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin die Angehörigen schriftlich aufzufordern innerhalb angemessener Frist für die Instandstellung zu sorgen, andernfalls erfolgt diese auf Anordnung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin zu Lasten der Angehörigen.

ARTIKEL 37

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabsteinen und Grabzeichen oder Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VII. Verschiedene Bestimmungen

ARTIKEL 38

Rechtsmittel

Abs. 1

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Abs. 2

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Andelfingen rekurriert werden.

ARTIKEL 39

Strafbestimmung

Übertretungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden in Anwendung der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) mit Busse oder Haft bestraft.

ARTIKEL 40

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

ARTIKEL 41

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt ersetzt diese Bestattungs- und Friedhofverordnung die bestehende Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 19. November 2021 mit den seitherigen Änderungen.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Bestattungs- und Friedhofverordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderats vom 2. September 2024 mit GRB 2024-137 verabschiedet
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2024 genehmigt.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Jürg Grau

Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Allgemeines	5	Gesuch	11
Aufbahrung	7	Haftung	13
Ausgrabungen	10	Mass	12
Bekanntmachung	7	Material	12
Belegung	9	Unterhalt	13
Bepflanzung	11	Versetzen	12
Bestattungen	6	Wartefrist	12
Bestattungstermine	7	Grabunterhalt	10
Bestattungszeiten	7	Grabzeichen	11
Bisheriges Recht	13	Anforderungen	11
Blumen	8	Haftung	13
Einsargung	7	Material	12
Exhumierung	10	Inhaltsverzeichnis	3
Finanzielles	6	Inkraftsetzung	13
Friedhof	8	Leichentransport	8
Friedhof Eigentum	8	Öffnungszeit	9
Friedhofgärtner	6	Organisation	5
Friedhofplan	9	Pflanzen schneiden	11
Friedhofvorsteher/In	5	Plattenwege	11
Gemeinderat	5	Rechtsgrundlagen	5
Gemeinschaftsgrab	9	Rechtsmittel	13
Genehmigungshinweise	14	Ruhe und Ordnung	8
Grabbepflanzung	10, 11	Ruhezeit	10
Grabbezeichnung	9	Schneiden	11
Gräberarten	9	Sonderwünsche	8
Gräberreihenfolge	9	Strafbestimmungen	13
Grabräumung	10	Trauerurnen	8
Grabstätten	9	Umbettung	10
Grabsteine	11	Unterhalt	10, 11
Anforderungen	11		

Impressum

Titel: Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeindekanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 21. November 2024
Stand: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2024
Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Bestattungs- und Friedhofwesen\Bestattungs- und Friedhofverordnung\2024\Entwürfe\Bestattungs- und Friedhofverordnung Gemeinde Feuerthalen_2024-11-21.docx